

einweisen zu lassen (§ 15 Abs. 1). Kommt der betreffende Bürger trotz aller Überzeugungsmaßnahmen nicht zur notwendigen Einsicht, kann die zuständige Staatliche Hygieneinspektion die erforderlichen Maßnahmen erzwingen.

2. Die Durchführung der von der Staatlichen Hygieneinspektion veranlaßten Schutzmaßnahmen, z. B. Desinfektionsmaßnahmen in Räumen, um die Gefahr der Weiterverbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern (§ 32 Abs. 1 Buchst. a).

Die Staatliche Hygieneinspektion kann nach der 1. DB zum Gesetz gegenüber Bürgern auch spezielle Schutzmaßnahmen anordnen. Das sind beispielsweise

- Absonderungsmaßnahmen, die u. a. darin bestehen können, daß der Bürger bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben darf, sein Aufenthalt auf die Nutzung bestimmter Räume beschränkt wird oder ihm untersagt wird, bestimmte Orte zu verlassen;
- Quarantänemaßnahmen, die eine Art qualifizierte (strenge) Absonderung darstellen, insbesondere bei Pest, virusbedingtem haemorrhagischem Fieber, Fleckfieber und Rückfallfieber;
- die Krankenhauseinweisung;
- regelmäßige Gesundheitskontrollen.

Zwangsgeld kann gegenüber Betrieben und Bürgern festgesetzt werden, wenn sie entgegen Aufforderungen der Staatlichen Hygieneinspektion notwendige Schutzmaßnahmen nicht veranlaßt bzw. vorgenommen haben, um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten, oder wenn sie erteilten Auflagen zur Sicherung hygienischer Bedingungen und zur Beseitigung festgestellter Mängel innerhalb hierfür angemessener Fristen nicht nachgekommen sind.

Zur Festsetzung eines solchen Zwangsgeldes, das gegenüber Betrieben bis zu 50 000 M und gegenüber Bürgern bis zu 5 000 M betragen darf, sind der Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen und der Leiter der Bezirks- und Kreis-Hygieneinspektionen befugt (§ 36 Abs. 2).

Der Festsetzung von Zwangsgeld muß immer eine Androhung vorausgehen. Diese ist schriftlich abzufassen; sie muß die Handlung, die durchgeführt werden soll, genau bezeichnen (einschließlich der Frist, die dem Verantwortlichen dafür gesetzt wird). Außerdem ist die Höhe des Zwangsgeldes anzugeben.

Wird eine angeordnete Schutzmaßnahme nicht durchgeführt oder einer Auflage nicht entsprochen, kann das Zwangsgeld erneut festgesetzt werden. Es ist erneut anzudrohen.

Der betroffene Bürger oder Betrieb kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid einlegen (§ 37). Die Drei-Tage-Frist für die Zahlung des Zwangsgeldes (§ 36 Abs. 4) ist einzuhalten, da die Beschwerde nach § 37 Abs. 4 keine aufschiebende Wirkung hat.

Das Zwangsgeld ist nach der VO über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. II 1969 Nr. 6 S. 61) vollstreckbar. Das trifft auch für die Kosten zu, die infolge einer von der Staatlichen Hygieneinspektion veranlaßten Maßnahme entstehen, weil der Verantwortliche diese Maßnahme nicht durchgeführt hat

Strafrechtliche und ordnungsstrafrechtliche Maßnahmen

Außer den spezifischen verwaltungsrechtlichen Mitteln zur Durchsetzung notwendiger Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen sieht das Gesetz in den Fällen, in denen die Verletzung von Pflichten eine Gefahr für Leben und Gesundheit zur Folge haben kann, Straf- bzw. Ordnungsstrafmaßnahmen vor (§§ 38 ff.). Dabei konnten die Straftatbestände erheblich reduziert werden, weil — wie die Praxis zeigt — Strafmaßnahmen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben können und Betriebe, andere Einrichtungen und Bürger in aller Regel verantwortungsbewußt handeln. Die Straftatbestände wurden synchron zu den Bestimmungen des StGB gestaltet, insb. zu § 114 StGB (fahrlässige Tötung) und § 192 StGB (Gemeingefahr). Damit ordnen sich die Spezialtatbestände organisch in die entsprechenden Bestimmungen des StGB ein.

Im Zentrum der Straftatbestände (§§ 38, 39) steht die Verletzung solcher Pflichten, die die Entstehung einer Gefahr

für Leben und Gesundheit zur Folge haben. Es sind vor allem Pflichten, die in Bestimmungen über die Sterilisation, die Desinfektion und die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sowie über Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen enthalten sind. Werden diese Vorschriften vorsätzlich verletzt und wird dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen verursacht, kann eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden. Höher mußte der Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren) für diejenigen Fälle festgesetzt werden, in denen die genannten Pflichten vorsätzlich verletzt wurden.

Einer weitgehenden strafrechtlichen Differenzierung mußten solche Fälle unterliegen, in denen die fahrlässige Pflichtverletzung zu einem erheblichen Gesundheitsschaden oder sogar zum Tod eines Menschen geführt hat (§ 38 Abs. 3). Erklärlich auch, daß dann, wenn mehrere Menschen getötet werden oder die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen des Gesetzes beruht, schärfere Strafsanktionen erforderlich sind. Ein Vergleich mit § 114 StGB zeigt den synchron gestalteten Strafraum.

Im Interesse einer weitgehenden Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit ist die Einhaltung einer Reihe grundlegender Pflichten unerlässlich. Ordnungsstrafmaßnahmen können bei Verletzung bestimmter Pflichten ausgesprochen werden, um einen nachhaltigen erzieherischen Einfluß auszuüben. Die ordnungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit umfaßt daher Pflichtverletzungen bei

- der Erfüllung von Auflagen zur Sicherung hygienischer Bedingungen oder zur Beseitigung festgestellter Mängel (gemäß § 36 ist parallel hierzu auch die Festsetzung von Zwangsgeld möglich);
- der Einleitung von Schutzmaßnahmen und zur Beseitigung von Infektionsgefahrenquellen sowie zur Information der Staatlichen Hygieneinspektion durch Leiter staatlicher Organe oder Betriebe;
- der Erfüllung der Meldepflicht von Bürgern mit einer übertragbaren Krankheit gegenüber der Staatlichen Hygieneinspektion;
- der Meldung eines Wechsels des Aufenthaltsorts, der Wohnung, der Ausbildungsstelle, des Arbeitsplatzes usw.;
- der Erfüllung der Meldepflicht behandelnder Ärzte gegenüber der Staatlichen Hygieneinspektion (u. U. auch gegenüber der Verkehrshygieneinspektion des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens);
- der Information über wesentliche Ergebnisse im Zusammenhang mit der Feststellung von Ansteckungsquellen durch Ärzte und zur Übersendung von Unterlagen über die Untersuchung, von ärztlichen Befunden und Ergebnissen der medizinischen Betreuung an die Hygieneinspektion;
- der Befolgung ärztlicher Festlegungen durch Bürger, die betreut werden oder speziellen Schutzmaßnahmen unterliegen;
- der Teilnahme an Pflichtschutzimpfungen;
- der Unterstützung von Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die die Staatliche Hygieneinspektion eingeleitet hat, und von Schutzmaßnahmen, die eine Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten verhüten sollen.

Sind die Auswirkungen einer solchen Pflichtverletzung erheblich (Verursachung eines größeren Schadens, grobe Mißachtung gesellschaftlicher Interessen oder erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen oder öffentlichen Ordnung), kann die Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M betragen. Ist dagegen die Pflichtverletzung als „geringfügig“ anzusehen, kann es der Ordnungsstrafbefugte — der Kreis- und Bezirksarzt bzw. der Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion — bei einer Verwarnung mit Ordnungsgeld (1 bis 20 M) bewenden lassen.^{1,2,3,4}

1 Alle Paragraphen ohne nähere Angaben beziehen sich auf das Gesetz vom 3. Dezember 1982.

2 Einzelheiten dazu enthält die Anlage 1 zur 1. DB vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 29).

3 Dabei berücksichtigt der Minister auch die Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO; vgl. Bekanntmachung vom 21. Februar 1975 (GBl. II Nr. 5 S. 93).

4 Vgl. z. B. die seinerzeitige AO zur Durchführung von Schutzimpfungen vom 1. Juni 1949 (ZVOBl. I Nr. 51 S. 446) und die 2. DB dazu vom 20. Februar 1951 (GBl. Nr. 23 S. 133).